

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden.

§. 29.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Instructionen erläßt das Fürstliche Ministerium bezüglich die Finanzabtheilung desselben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und wissenschaftlich beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Mudolstadt, den 3. Sept. 1852.

(L. S.)

Fr. Günther, K. u. C.

v. Vertrab. Scheidt. v. Ketelhödt. v. Wambatz.
